

Der Landtag von Niederösterreich hat am 30. März 2006 beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 2006)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 43 Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit“ durch die Wortfolge „§ 43 Freistellung zur Wiederherstellung der Gesundheit“ und die Wortfolge „§ 57 Studienbeihilfe“ durch die Wortfolge „§ 57 Studienbeihilfen, Lehrlingsbeihilfe“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 76b Ruhegenuss bei verkürzter Durchrechnung“ die Wortfolge „§ 76c Erhöhung des Ruhebezuges“ eingefügt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 79 Ablösung des Ruhebezuges“ durch die Wortfolge „§ 79 (entfällt)“ ersetzt.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 80 Abfertigung des Beamten“ folgende Wortfolge eingefügt:

„Unterabschnitt:

Sonderbestimmungen für nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte

- | | |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 80a | Parallelrechnung |
| § 80b | Anwendung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) |
| § 80c | Führung des Pensionskontos; Erhebung der Daten für die Zeit bis zum
31. Dezember 2006 |

- § 80d Kontomitteilung
- § 80e Anwendung dieses Gesetzes auf die Gesamtpension
- § 80f (Nachträgliche) Anrechnung von Zeiten“

5. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 82a Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses“ durch die Wortfolge „§ 82a (entfällt)“, die Wortfolge „§ 82b Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses“ durch die Wortfolge „§ 82b Ausmaß und Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses“, die Wortfolge „§ 87 Ablösung des Versorgungsbezuges“ durch die Wortfolge „§ 87 (entfällt)“, die Wortfolge „§ 91 Todesfallbeitrag“ durch die Wortfolge „§ 91 Besonderer Sterbekostenbeitrag“ und die Wortfolge „§ 94a Ruhen des Ruhebezuges“ durch die Wortfolge „§ 94a (entfällt)“ ersetzt.

6. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge
 - „§ 132 Beurteilungskommission
 - § 133 Beurteilungs-Beschwerdekommision
 - § 134 Berichterstattung
 - § 135 Vorverfahren
 - § 136 Verfahren vor der Beurteilungskommission
 - § 137 Rechtsmittel
 - § 138 Zustellung der Entscheidungen der Beurteilungsbehörden“durch die Wortfolge „§§ 132 bis 138 (entfallen)“, die Wortfolge „§ 166 Geltendmachung des Anspruches auf Reisegbühren“ durch die Wortfolge „§ 166 Geltendmachung des Anspruches auf Reisegebühren“ und die Wortfolge „§ 171 bis 173 (entfallen)“ durch die Wortfolge „§§ 171 bis 173 (entfallen)“ ersetzt.

7. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 185 Verweisungen“ folgende Wortfolge angefügt:
 - „§ 186 Optionsrecht
 - § 187 Bezüge bei Option
 - § 188 Dienstausbildung bei Option“

8. In § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierung ist ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der Beamten automationsunterstützt zu verarbeiten und

- in die Personaldatenysteme direkt Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendig ist,
- diese Daten für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten der Beamten und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Beamten notwendig ist und
- aus diesen Daten Adressdaten für Benachrichtigungen oder Befragungen zu verwenden, wenn angesichts der Auswahlkriterien für den Kreis der Betroffenen und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht zu erwarten ist.“

9. § 2 samt Überschrift lautet:

„§ 2

Sinngemäße Anwendung von Bundesgesetzen

Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird, sind auf die Beamten die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs- und des Disziplinarrechtes für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes maßgebenden Bundesgesetze sinngemäß anzuwenden.“

10. In § 7 Abs. 4 Z. 7 1. Fall entfällt die Wortfolge „nach dem 7. November 1968“ und wird nach dem Wort „Wirtschaftsraumes“ die Wortfolge „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
11. In § 12 Abs. 1 lit. a wird das Wort „Dienstverhältnis“ durch die Wortfolge „Dienst-, Ausbildungs- oder sonstigen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
12. § 12 Abs. 1 lit. l lautet:
„l) die Zeit einer nach den am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandenen Regelungen des ASVG die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung,“
13. In § 12 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. m durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. n angefügt:

„n) die Zeit eines Karenzurlaubes oder einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz.“

14. In § 13 Abs. 5 wird vor der Zahl „40“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
15. § 15 Abs. 2 lit. a entfällt. In § 15 Abs. 2 erhalten die lit. b bis lit. e die Bezeichnungen lit. a bis lit. d.
16. In § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Kinderzulage verminderte“ durch die Wortfolge „ein Sechstel erhöhte volle“ ersetzt.
17. In § 15 Abs. 8 entfällt der Punkt. Folgende Wortfolge wird angefügt: „, sofern das Land nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.“
18. § 19 Abs. 2 1. Satz lautet:
„Der Dienstbezug verringert sich entsprechend der Dienstfreistellung, nicht jedoch die Kinderzulage, die Studienbeihilfe und die Lehrlingsbeihilfe.“
19. § 19 Abs. 2 2. Satz entfällt.
20. In § 20 Abs. 1 wird vor dem Wort „Beamte“ die Wortfolge „vor dem 1. Jänner 1957 geborene“ eingefügt.
21. In § 21 Abs. 2 lit. d wird die Wortfolge „den 738. Lebensmonat (61 Jahre und 6 Monate)“ durch die Wortfolge „das 65. Lebensjahr“ und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
22. In § 21 Abs. 2 wird folgende lit. e angefügt:
„e) wenn er darum ansucht, zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) aufweist und die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats erfolgt, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet.“
23. In § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge „den 738. Lebensmonat“ durch die Wortfolge „das 65. Lebensjahr“ ersetzt.

24. In § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Ein Ansuchen nach Abs. 2 lit. d bis lit. e kann frühestens ein Jahr vor dem Vorliegen der Voraussetzungen abgegeben werden.“
25. § 30 Abs. 4 lautet:
„(4) Ein Beamter steht im Turnusdienst, wenn er regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat, die ungeachtet der auf Werkzeuge fallenden Feiertage (§ 30a Abs. 5) quantitativ nicht vermindert wird.“
26. In § 30a Abs. 6 wird das Zitat „§ 24 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 1996, LGBl. 5060“ durch die Wortfolge „den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit der Kindergärtnerin (des Kindergärtners)“ ersetzt.
27. In § 31 Abs. 4 wird die Wortfolge „drei Tage“ durch die Wortfolge „länger als einen Tag“ ersetzt.
28. In § 31 Abs. 5 wird nach dem Wort „Dienst“ ein Gedankenstrich eingefügt und die Wortfolge „vier Wochen“ durch die Wortfolge „eine Woche“ ersetzt.
29. In § 36 Abs. 1 wird die Wortfolge „körperlichen oder geistigen“ durch das Wort „gesundheitlichen“ ersetzt.
30. In § 42 Abs. 7 1. Satz wird die Wortfolge „Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien“ durch die Wortfolge „Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen; dieser ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015,“ ersetzt.
31. In § 42 Abs. 7 3. Satz wird die Wortfolge „der Kindergartenferien“ durch die Wortfolge „des Ferienurlaubes“ ersetzt.
32. In § 42a wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Abs. 1 ist auf die Ansprüche auf Pflege- und Familienhospizfreistellung sinngemäß anzuwenden.“
33. § 43 samt Überschrift lautet:

„§ 43

Freistellung zur Wiederherstellung der Gesundheit

(1) Eine Kur, deren Kosten ein Sozialversicherungsträger oder der Bund auf Grund einer Bewilligung des Bundessozialamtes ganz oder teilweise trägt, ist auf Antrag zu bewilligen, wenn kein Widerspruch zu Abs. 2 besteht. Anlässlich der Bewilligung ist die Kur zur Hälfte, höchstens jedoch im Ausmaß von zwei Wochen, auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Von der halben Anrechnung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn

1. noch keine Anrechnung erfolgte oder die letzte Anrechnung mehr als 3 Jahre zurückliegt oder
2. es sich um Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation handelt oder
3. die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, feststeht.

(2) Bei der zeitlichen Einteilung von Kuren ist - mit Ausnahme der Fälle gemäß Abs. 1 Z. 2 - auf dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.“

34. In § 44b Abs. 1 wird nach dem Wort „Schwiegerelternanteils“ ein Beistrich und die Wortfolge „eines Wahl- oder Pflegeelternanteils“ eingefügt.
35. In § 44b Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden; bei einer Verlängerung darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.“
36. In § 45 Abs. 10 wird die Wortfolge „Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2,“ durch die Wortfolge „Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100,“ ersetzt.
37. In § 49 Abs. 2 wird nach dem Wort „Dienst-(Ruhe-)bezuges“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.
38. In § 49 Abs. 3 lit. a wird nach dem Zitat „(§ 50 Abs. 6)“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.

39. In § 49 Abs. 3 letzter Satz wird nach dem Wort „Dienstbezuges“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.
40. § 49 Abs. 5 lautet:
„(5) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Beamten schon im Monat des Übertritts in den dauernden Ruhestand gemäß § 21 Abs. 1 oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 21 Abs. 2 lit. d, allenfalls in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2 oder Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B, gemäß § 21 Abs. 2 lit. e oder gemäß § 21 Abs. 3, allenfalls in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2 oder Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B, nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren. Im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 21 Abs. 2 lit. b gebührt diese Jubiläumsbelohnung ebenso, soweit die inhaltlichen Voraussetzungen einer der im 1. Satz angeführten Ruhestandsantrittstatbestände erfüllt werden. Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 25, 30 und 40 Jahren gebührt auch, wenn der Beamte diesen Zeitraum vollendet hat und vor dem Monat Dezember dieses Jahres aus dem Dienststand ausscheidet. Für die Höhe des Dienstbezuges zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und des Betrages gemäß Abs. 3 lit. b ist der letzte Monat des Aktivstandes maßgebend.“
41. In § 49 Abs. 7 wird das Wort „seinem“ durch das Wort „seinen“ ersetzt.
42. In § 49 Abs. 8 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
43. In § 49 wird folgender Abs. 9 angefügt:
„(9) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten gelöst, gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 150 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG. Mehreren Hinterbliebenen gebührt die Zuwendung zur ungeteilten Hand.“
44. In § 50 Abs. 6 entfällt das Wort „Kinderzulage,“.
45. In § 50 Abs. 7 3. Satz entfällt die Wortfolge „allfälliger Kinderzulagen und Teuerungszulagen sowie“.
46. In § 50 Abs. 9 2. Satz wird die Wortfolge „allfälliger Kinderzulagen und Teuerungszulagen“ durch die Wortfolge „eines allfälligen Kinderzurechnungsbetrages“ ersetzt.

47. In § 52 Abs. 2 2. Satz entfallen die Wortfolgen „, soweit Abs. 7 nichts anderes bestimmt,“ und „bei der Österreichischen Postsparkasse oder“.
48. In § 52 Abs. 3 werden nach dem 1. Satz folgende Sätze eingefügt:
„Ist der nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, gebührt dem Beamten ab einer Dauer der Dienstverhinderung von einem Jahr der Dienstbezug in der Höhe von 60 % des Ausmaßes, das dem Beamten ohne diese Dienstverhinderung gebührt hätte. Dabei sind Dienstverhinderungen mit Unterbrechungen von weniger als 6 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre zusammenzurechnen. Die Kinderzulage ist von einer solchen Kürzung ausgenommen.“
49. In § 52 Abs. 7 2. Satz entfällt die Wortfolge „bei der Österreichischen Postsparkasse oder“.
50. § 52 Abs. 8 entfällt. In § 52 erhalten die Absätze 9 und 10 die Bezeichnungen Abs. 8 und 9.
51. In § 54 erhalten die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 die Bezeichnungen Abs. 5, 6, 7, 8 und 9. § 54 Abs. 1, 2, 3 und 4 (neu) lauten:
„(1) Der Beamte, der eine Anwartschaft auf einen Ruhe-(Versorgungs-)genuss hat und auf den Art. XXXII Abs. 1 der Anlage B nicht anzuwenden ist, hat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Kalendermonat seiner ruhegenussfähigen Landesdienstzeit einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für Beamte der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge den sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Prozentsatz der Bemessungsgrundlage:

	anstelle des für sie bis 30. Juni 2006 für den Monatsbezug maßgeblichen Beitragssatzes von 12,55 %		anstelle des für sie bis 30. Juni 2006 für den Monatsbezug maßgeblichen Beitragssatzes von 11,05 %	
Beitragssatz für Beamte der Geburts- jahrgänge	für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG	für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG	für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG	für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG
ab 1986			10,25 %	0,00 %
1985			10,32 %	0,98 %
1984			10,34 %	1,23 %
1983			10,36 %	1,47 %
1982			10,37 %	1,72 %
1981			10,39 %	1,96 %
1980			10,41 %	2,21 %
1979			10,43 %	2,46 %
1978			10,45 %	2,70 %
1977			10,68 %	5,90 %
1976			10,69 %	6,12 %
1975			10,71 %	6,35 %
1974			10,73 %	6,57 %
1973			10,74 %	6,79 %
1972			10,76 %	7,01 %
1971			10,77 %	7,23 %
1970			10,79 %	7,45 %
1969			10,81 %	7,67 %

1968			10,82 %	7,89 %
1967			10,84 %	8,11 %
1966			10,85 %	8,33 %
1965			10,87 %	8,56 %
1964			10,89 %	8,78 %
1963			10,90 %	9,00 %
1962			10,92 %	9,22 %
1961			10,93 %	9,44 %
1960	12,26 %	10,79 %	10,95 %	9,66 %
1959	12,31 %	11,22 %	10,97 %	9,88 %
1958	12,35 %	11,47 %	10,98 %	10,10 %
1957	12,40 %	11,73 %	11,00 %	10,32 %

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG.

(3) Die Bemessungsgrundlage besteht aus

- a) dem Dienstbezug und
- b) den ruhegenussfähigen Nebengebühren.

(4) Der Beamte hat den Pensionsbeitrag in der in Abs. 2 angeführten Höhe auch von der Sonderzahlung (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Kinderzulage) zu entrichten. Beträgt die Sonderzahlung höchstens die Hälfte der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für die Sonderzahlung der für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz. Ist die Sonderzahlung höher als die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für den Teil der Sonderzahlung bis zur Hälfte der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage der für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz, für den Rest der Sonderzahlung der für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz.“

52. In § 54 Abs. 6 (neu) Z. 1 wird das Zitat „§ 49b Abs. 1 Z. 2“ durch das Zitat „§ 44b Abs. 1 Z. 2“ ersetzt.
53. In § 54 Abs. 9 (neu) entfallen die Wortfolgen „und um die Kinderzulage verminderten“ und „um die halbe Kinderzulage verminderten“.
54. In § 54 wird folgender Abs. 10 angefügt:
„(10) Auf vor dem 1. Jänner 1957 geborene Beamte sind die §§ 54 und 76a Abs. 3 Z. 1 sowie Art. XXII Abs. 1 Z. 1 der Anlage B in der am 30. Juni 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
55. § 57 samt Überschrift lautet:

„§ 57

Studienbeihilfen, Lehrlingsbeihilfe

(1) Dem Beamten, der die Kinderzulage für ein Kind erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von € 230,--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und sich in der 9. oder einer höheren Schulstufe befindet.

(2) Dem Beamten, der die Kinderzulage für zwei Kinder erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von € 230,--, wenn nur ein Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und sich in der 9. oder einer höheren Schulstufe befindet. Wenn jedoch beide Kinder eine andere als die Pflichtschule besuchen und sich in der 9. oder einer höheren Schulstufe befinden, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von € 230,-- für das erste Kind und von € 350,-- für das zweite Kind.

(3) Dem Beamten, der die Kinderzulage für mindestens drei Kinder erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von € 600,-- für das erste Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht und sich in der 9. oder einer höheren Schulstufe befindet. Für das zweite und jedes weitere Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht und sich in der 9. oder einer höheren Schulstufe befindet, ist die jährliche Studienbeihilfe unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 durch Verordnung festzusetzen.

(4) Für ein Kind, das wegen eines gesundheitlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, gebührt dem Beamten, der die Kinderzulage für dieses

Kind erhält, eine jährliche Studienbeihilfe von €330,--. Dies gilt für ein Kind selbst, wenn es einen Versorgungsgenuss nach diesem Gesetz erhält, sinngemäß.

(5) Einem Beamten, dessen Ehegatte aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung erhält, gebührt die jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, sofern dem Ehegatten nicht eine derartige Studienbeihilfe gewährt wird.

(6) Die Landesregierung kann mit Verordnung die in Abs. 1 bis Abs. 4 enthaltenen Ansätze unter Berücksichtigung der Art der besuchten Schulen, der Anzahl der Kinder und der dadurch vermehrten Lebenshaltungskosten erhöhen. Bei einer Änderung der gesetzlichen Ansätze kann diese Verordnung auch rückwirkend erlassen werden.

(7) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht für das ganze Jahr gegeben, gebührt die Studienbeihilfe anteilmäßig.

(8) Einem Kind, das einen Versorgungsgenuss nach diesem Gesetz erhält und das eine andere als die Pflichtschule besucht und sich in der 9. oder einer höheren Schulstufe befindet, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von € 600,--.

(9) Für ein Kind, das in einem aufrechten Lehrverhältnis steht, gebührt dem Beamten, der die Kinderzulage für dieses Kind erhält, eine jährliche Lehrlingsbeihilfe von € 38,--. Abs. 7 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Anspruch auf Studienbeihilfe den Anspruch auf Lehrlingsbeihilfe für dasselbe Kind verdrängt.“

56. § 58 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Änderungen im 3. und 5. Abschnitt des III. Teiles dieses Gesetzes, durch die weder die Höhe der Leistungen nach diesem Gesetz geändert wird noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden, gelten auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den darin enthaltenen Bestimmungen haben. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen gelten für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf Leistungen nach den darin enthaltenen Bestimmungen haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Die Anpassung eines Ruhegenusses ist erstmalig in dem dem Beginn des Anspruches auf den Ruhegenuss zweitfolgenden Kalenderjahr vorzunehmen.“

57. In § 61 Abs. 1 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:
„Eine allfällige Kinderzulage ist zu berücksichtigen.“

58. In § 62 Abs. 3 wird die Wortfolge „unter dem Durchschnitt“ durch die Wortfolge „entspricht nicht“ und die Wortfolge „mindestens auf "Durchschnitt“ durch die Wortfolge „auf "entspricht“ ersetzt.

59. § 68 samt Überschrift lautet:

„§ 68

Kinderzulage

„(1) Eine Kinderzulage von € 14,5 monatlich gebührt - soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist - für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird:

- eheliche Kinder,
- legitimierte Kinder,
- Wahlkinder,
- uneheliche Kinder,
- sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und dieser überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage nach Abs. 1 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt (auf Antrag) die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eige-

ne Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 verfügt, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 erster Satz ASVG monatlich übersteigen.

(3) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, gebührt die Kinderzulage, wessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

(4) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(5) Die Kinderzulage gebührt, sofern sie nach Aufnahme in das Dienstverhältnis durch Geburt eines Kindes anfällt, erstmalig im vierfachen Ausmaß.“

60. § 70 letzter Satz entfällt.

61. In § 71 Abs. 3 lit. a entfällt die Wortfolge „um die Kinderzulage verminderten“.

62. In § 71 Abs. 5 wird nach dem Wort „erhalten“ die Wortfolge „für die ungeachtet der auf Werktage fallenden Feiertage quantitativ unverminderte Dienstverpflichtung“ eingefügt und die Wortfolge „um die Kinderzulage verminderten“ entfällt.

63. In § 71 Abs. 7 wird die Wortfolge „Dienstklasse V Gehaltsstufe 2“ durch die Wortfolge „Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG“ ersetzt.

64. In § 71 Abs. 8 werden die beiden Wortfolgen „Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V“ jeweils durch die Wortfolge „Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG“ ersetzt.

65. § 71 Abs. 13 lautet:

„(13) Das für Dienstleistungen an einem Feiertag gemäß § 9 Abs. 5 des Arbeitsruhegesetzes gebührende Feiertagsarbeitsentgelt ist auf die für Dienstleistungen an Feier-

tagen gebührenden Mehrdienstleistungsentschädigungen nach den Abs. 4, 9 und 10, die für Dienstleistungen an Feiertagen gebührende Sonn- und Feiertagszulage nach Abs. 7 und die Turnusdienstzulage nach Abs. 5 anzurechnen.“

66. In § 75a Abs. 1 lit. b und lit. c wird jeweils das Datum „1. Jänner 2022“ durch das Datum „1. Jänner 2034“ ersetzt.
67. § 75a Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3. Abs. 2 (neu) lautet:
„(2) Abweichend von Abs. 1 lit. b findet § 76b Abs. 5 bis Abs. 9 auf Ruhegenüsse und Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten, die erstmals ab dem 1. Juli 2025 gebühren, keine Anwendung.“
68. In § 75a Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „§§ 77 bis 80 weiterhin“ durch das Zitat „§§ 76c bis 80“ ersetzt.
69. § 76 Abs. 7 lautet:
„(7) Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 2,2222 % und für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage (Steigerungsbetrag). Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.“
70. § 76 Abs. 8 lautet:
„(8) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens gemäß § 21 Abs. 2 lit. d, allenfalls in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2 der Anlage B, in den Ruhestand versetzt hätte werden können, ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen. Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 21 Abs. 2 lit. b oder lit. e ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, läge zum in Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B angeführten Antrittsalter eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Art. XXIX Abs. 2 der Anlage B) von 40 Jahren vor, bis zu dem in Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B angeführten Antrittsalter um 0,28 Prozentpunkte und darüber bis zum Ablauf des Monats, zu dem der Beamte frühestens gemäß § 21 Abs. 2 lit. d, allenfalls in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2 der Anlage B, in den Ruhestand versetzt hätte werden können, um 0,1667 Prozentpunkte, insgesamt höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen. Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller

Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

71. In § 76 wird folgender Abs. 13 angefügt:
„(13) Bleibt der Beamte nach Vollendung seines 65. Lebensjahres im Dienststand, so ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten und dem Monatsersten nach dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand liegt, um 0,28 Prozentpunkte zu erhöhen.“
72. In § 76a Abs. 2 wird das Zitat „Art. XXII Abs. 1 Z. 3“ durch das Zitat „Art. XXII Abs. 1 Z. 2 und Art. XXIII Abs. 1“ ersetzt.
73. In § 76a Abs. 3 Z. 1 wird nach dem erstmals verwendeten Wort „Pensionsbeitrag“ die Wortfolge „zu leisten ist oder“ eingefügt und das Zitat „§ 54 Abs. 1 lit. a“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 3 lit. a“ ersetzt.
74. § 76a Abs. 3 Z. 3 bis Z. 6 lauten:
„3. Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 besteht in der Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z. 1 und Z. 2, geteilt durch 480. Sind nach allfälliger Anwendung der Z. 4 oder Z. 5 weniger als 480 Beitragsgrundlagen heranzuziehen, so entspricht der Divisor immer der Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate.

4. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 91a Abs. 3 und Abs. 4 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 Monate pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 91a Abs. 3 2. Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

5. Zeiten einer Familienhospizfreistellung gemäß § 44b verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 heranzuziehenden Beitragsmonate um die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

6. Liegen weniger als die nach Z. 3 bis Z. 5 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so besteht die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 in der Summe aller

vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.“

75. In § 76a wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 44b Abs. 1 Z. 2 beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung € 1.350,-- und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 3 Z. 1 zu addieren. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen eine teilweise Dienstfreistellung nach § 44b Abs. 1 Z. 1 gewährt wird, beträgt mindestens € 1.350,--.“

76. § 76a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 besteht im monatlichen Durchschnitt der mit den Aufwertungsfaktoren gemäß Abs. 3 Z. 2 vervielfachten ruhegenussfähigen Nebengebühren (§ 69 Abs. 3), die dem Beamten innerhalb von 480 Monaten (Durchrechnungszeitraum) vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben. Die in diesen Zeitraum fallenden Zeiten der Kindererziehung gemäß Abs. 3 Z. 4 und Zeiten der Familienhospizfreistellung gemäß Abs. 3 Z. 5 verringern den Durchrechnungszeitraum entsprechend. In den Fällen des Abs. 3 Z. 6 entspricht der Durchrechnungszeitraum der Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.“

77. In § 76b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ruhegenuss wird nach den Grundsätzen des § 76a mit den in Abs. 3 bis Abs. 9 festgelegten Maßgaben ermittelt.“

78. § 76b Abs. 3 lautet:

„(3) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so sind die Zahlen „480“ in § 76a Abs. 3 Z. 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2005	12
2006	24

2007	36
2008	48
2009	60
2010	72
2011	84
2012	96
2013	108
2014	120
2015	132
2016	144
2017	156
2018	168
2019	180
2020	192
2021	204
2022	216
2023	228
2024	240
2025	252
2026	264
2027	276
2028	300
2029	324
2030	348
2031	372
2032	408
2033	444“

79. § 76b Abs. 4 entfällt.

80. In § 76b erhalten die Absätze 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 die Bezeichnungen Abs. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10. § 76b Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so umfasst der Durchrechnungszeitraum abweichend von § 76a Abs. 4 folgende Anzahl von Monaten:

Jahr	Zahl
2005 bis 2009	60
2010	72
2011	84
2012	96
2013	108
2014	120
2015	132
2016	144
2017	156
2018	168
2019	180
2020	192
2021	204
2022	216
2023	228
2024	240
2025	252
2026	264
2027	276
2028	300
2029	324
2030	348
2031	372
2032	408
2033	444“

81. In § 76b Abs. 6 (neu) erster Satz wird das Zitat „Abs. 8 oder 9“ durch das Zitat „Abs. 7 oder 8“ ersetzt. In § 76b Abs. 6 (neu) wird folgender Satz angefügt:
„Dieser Erhöhungsbetrag ist bei der Anwendung der §§ 76a Abs. 2 letzter Satz, 77 Abs. 2 letzter Satz, 91a Abs. 5 letzter Satz, Art. XXII Abs. 1 Z. 2 vorletzter Satz und Art. XXIII Abs. 1 vorletzter Satz der Anlage B beim Ruhegenuss nicht zu berücksichtigen.“

82. In § 76b Abs. 9 (neu) wird das Zitat „Abs. 8 oder 9“ durch das Zitat „Abs. 7 oder 8“ ersetzt.
83. In § 76b Abs. 10 (neu) wird das Zitat „gemäß Abs. 8 und 9“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 7 und Abs. 8 sowie den Divisor gemäß Abs. 8 Z. 1“ ersetzt.
84. Nach dem § 76b wird folgender § 76c eingefügt:

„§ 76c
Erhöhung des Ruhebezuges

(1) Anlässlich der Bemessung des Ruhebezuges nach den §§ 76a und 76b ist ein weiterer Vergleichsruhebezug unter Anwendung aller am 30. Juni 2006 geltenden Bemessungsvorschriften zu berechnen. Falls erforderlich ist der Ruhebezug durch einen Erhöhungsbetrag soweit zu erhöhen, dass er 90 % dieses Vergleichsruhebezuges beträgt.

(2) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 21 Abs. 2 lit. e ist der Ruhebezug - unter Anwendung von § 76b Abs. 5 bis Abs. 9 - im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Abs. 1 ohne Anwendung des § 76 Abs. 8 zu bemessen. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zum unter Anwendung der §§ 76 Abs. 8 und 76b Abs. 5 bis Abs. 9 bemessenen Ruhebezug.

(3) An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90 % treten für die erstmalige Bemessung des Ruhebezuges die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für denjenigen Zeitraum geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Anspruch auf Ruhebezug aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 21 Abs. 2 lit. d (in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2 oder Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B) oder § 21 Abs. 2 lit. e bestanden hat:

Jahr	Prozentsatz
1. Juli 2006 – 30. Juni 2007	95 %
1. Juli 2007 – 30. Juni 2008	94,75 %
1. Juli 2008 – 30. Juni 2009	94,5 %
1. Juli 2009 – 30. Juni 2010	94,25 %
1. Juli 2010 – 30. Juni 2011	94 %
1. Juli 2011 – 30. Juni 2012	93,75 %
1. Juli 2012 – 30. Juni 2013	93,5 %
1. Juli 2013 – 30. Juni 2014	93,25 %
1. Juli 2014 – 30. Juni 2015	93 %
1. Juli 2015 – 30. Juni 2016	92,75 %
1. Juli 2016 – 30- Juni 2017	92,5 %
1. Juli 2017 – 30. Juni 2018	92,25 %
1. Juli 2018 – 30. Juni 2019	92 %
1. Juli 2019 – 30. Juni 2020	91,75 %
1. Juli 2020 – 30. Juni 2021	91,5 %
1. Juli 2021 – 30. Juni 2022	91,25 %
1. Juli 2022 – 30. Juni 2023	91 %
1. Juli 2023 – 30. Juni 2024	90,75 %
1. Juli 2024 – 30. Juni 2025	90,5 %
1. Juli 2025 – 30. Juni 2026	90,25 %

(4) Eine allfällige Kürzung nach § 76 Abs. 8 sowie eine allfällige Zurechnung nach § 77 Abs. 2 sind im Rahmen der Bemessung dieses Vergleichsruhebezuges bis zum Ablauf jenes Monates zu berechnen, zu dem der Beamte nach der am 30. Juni 2006 geltenden Rechtslage frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag (§ 21 Abs. 2 lit. d, allenfalls in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2 oder Art. XXIX der Anlage B, jeweils in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung) bewirken hätte können.“

85. In § 77 Abs. 2 wird die Wortfolge „, Art. XXIII Abs. 2 der Anlage B oder Art. XXIX“ durch die Wortfolge „oder Art. XXIII Abs. 2“ ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:
„Der Ruhegenuss darf durch die Zurechnung die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten.“

86. In § 78 lit. f wird nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wortfolge „oder einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten“ eingefügt.
87. In § 80 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wortfolge „zuzüglich allfälliger Kinderzulagen“ eingefügt.
88. In § 80 Abs. 3 wird nach dem Wort „Dienstbezuges“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.
89. Nach dem § 80 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt:

Sonderbestimmungen für nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte

§ 80a

Parallelrechnung

(1) Die §§ 80a bis 80f gelten nur für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind sowie

- a) vor dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind und sich am 30. Juni 2006 nicht im dauernden Ruhestand befinden oder
- b) nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen werden und unmittelbar vor diesem Dienstverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft gestanden sind.

(2) Dem Beamten gebührt der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bemessene Ruhebezug nur in dem Ausmaß, das dem Prozentausmaß nach § 76 Abs. 7, Art. XXII Abs. 1 Z. 2 oder Art. XXIII Abs. 1 der Anlage B entspricht und das sich aus der vom Beamten bis zum 31. Dezember 2006 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt.

(3) Neben dem Ruhebezug ist für den Beamten eine Pension unter Anwendung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) zu bemessen. Die Pension nach dem NÖ LBG gebührt in dem Ausmaß, das der Differenz des Prozentsatzes nach Abs. 2 auf 100 % entspricht.

(4) Nach § 77 Abs. 2 zugerechnete Zeiten sind bei der Anwendung der Abs. 2, 3 und 6 nicht zu berücksichtigen. Bei angerechneten Zeiträumen ist jeweils die tatsächliche zeitliche Lagerung des angerechneten Zeitraumes maßgebend.

(5) Die Gesamtpension des Beamten setzt sich aus dem anteiligen Ruhebezug nach Abs. 2 und aus der anteiligen Pension nach Abs. 3 zusammen.

(6) Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen, wenn

1. der Anteil der ab 1. Jänner 2007 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit oder
2. der Anteil der bis 31. Dezember 2006 zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit

weniger als 5% oder weniger als 24 Monate beträgt. Der Ruhebezug ist im Fall der Z. 1 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme dieses Unterabschnittes, im Fall der Z. 2 nach dem NÖ LBG zu bemessen.

§ 80b

Anwendung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

(1) Zum Zweck der Bemessung der Pension führt das Land oder ein von ihm beauftragter Dritter für den Beamten ein Pensionskonto unter Anwendung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG).

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (§ 54 Abs. 3) beträgt höchstens die in § 45 ASVG festgelegte Höhe.

§ 80c

Führung des Pensionskontos;

Erhebung der Daten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006

(1) Die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten sind zu erheben. Für jeden vor dem 1. Jänner 1983 liegenden Monat im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), gilt als Beitragsgrundlage unter Berücksichtigung des jeweiligen Beschäftigungsmaßes die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag des Monats Jänner 1983 (Dienstbezug), allenfalls erhöht um den monatlichen Durchschnitt der ruhegenussfähigen Nebengebühren (§ 69 Abs. 3) des Jahres 1983. Die Bemessungsgrundlagensumme aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 ist der Bemessungsgrundlagensumme des Jahres 1983 zuzurechnen.

(2) Der vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis jeweils zuletzt zuständige Versicherungsträger stellt dem Land auf Anfrage die für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten für die Zeit vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Verfügung.

(3) Die Erhebung nach Abs. 1 hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kontomitteilung nach § 80d gewährleistet ist.

§ 80d

Kontomitteilung

(1) Der Beamte ist ab dem Jahr 2010 einmal jährlich über sein Pensionskonto zu informieren (Kontomitteilung). Die Kontomitteilung enthält die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten und dem Land verfügbaren Daten.

(2) Ergibt sich nachträglich, dass die in der Kontomitteilung enthaltenen Daten unrichtig sind, so sind diese unverzüglich richtig zu stellen. Der Beamte ist darüber zu informieren.

§ 80e

Anwendung dieses Gesetzes auf die Gesamtpension

(1) Der Beitrag nach § 94 Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit Abs. 6, sowie nach Abs. 8 ist nur vom anteiligen Ruhebezug nach § 80a Abs. 2 oder vom entsprechenden Teil des Versorgungsbezuges zu entrichten.

(2) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuss ergibt sich aus der Anwendung des nach § 82b Abs. 2 maßgebenden Prozentsatzes auf die Gesamtpension nach § 80a Abs. 5, die dem Beamten

1. gebührte oder
2. im Falle des Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Der Waisenversorgungsgenuss beträgt für die Halbwaise 24 % und für die Vollwaise 36 % der Gesamtpension nach § 80a Abs. 5, die dem Beamten

1. gebührte oder
2. im Falle des Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(4) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes tritt die Gesamtpension nach § 80a Abs. 5 an die Stelle des Ruhebezuges. Das gilt nicht für Bestimmungen, die für die Bemessung des Ruhebezuges nach § 80a Abs. 2 maßgebend sind.

§ 80f

(Nachträgliche) Anrechnung von Zeiten

(1) Auf Antrag des Beamten sind Zeiträume gemäß § 12 nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 13 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 15 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat.

(2) Wurden Versicherungszeiten durch die Leistung eines Erstattungsbetrages nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entfertigt, so kann der Beamte für die Berücksichtigung dieser entfertigten Monate als Versicherungszeit im Sinne des NÖ LBG den seinerzeit empfangenen Erstattungsbetrag als besonderen Pensionsbeitrag an das Land leisten. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Beamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom Beamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages von ihm glaubhaft zu machen.

(3) Die §§ 16 Abs. 2 und 76b Abs. 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Ausmaß der Anrechnung bei teilweiser Beschäftigung nach den für die Vollbeschäftigung geltenden Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuss richtet.“

90. In § 82b Abs. 3 wird nach dem Wort „Beamten“ die Wortfolge „, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod des Versicherten auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen

oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für den überlebenden Ehegatten günstiger ist“ eingefügt.

91. In § 82b Abs. 4 Z. 1 wird das Zitat „§ 1 Z. 4 lit. a bis c des Teilpensionsgesetzes“ durch das Zitat „§ 91 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.
92. In § 82b Abs. 4 Z. 4 wird nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Wortfolge „, Administrativpensionen und laufende Überbrückungszahlungen aufgrund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen,“ eingefügt.
93. In § 84 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Anspruch auf Sonderzahlungen gemäß § 61 besteht nur insoweit, als die Leistungen nach Z. 1 oder Z. 2 des vorhergehenden Satzes bei einer Jahresbetrachtung nicht überschritten werden.“
94. In § 84 Abs. 4 Z. 1 wird das Wort „lautete“ durch das Wort „lautende“ ersetzt.
95. In § 85 Abs. 2 wird nach dem Wort „Dienststand“ die Wortfolge „oder im zeitlichen Ruhestand“ eingefügt und das Wort „wären“ durch das Wort „wäre“ ersetzt.
96. In § 86 Abs. 1 lit. c wird nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wortfolge „oder einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten“ eingefügt.
97. In § 86 Abs. 2 wird nach dem Wort „Versorgungsbezuges“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.
98. In § 86 Abs. 4 wird jeweils nach dem Wort „Versorgungsbezug“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.
99. In § 88 Abs. 4 wird nach dem Wort „Dienstbezug“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.
100. In § 89 Abs. 2 wird nach dem Wort „Versorgungsbezuges“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.
101. In § 89 Abs. 4 wird nach dem Wort „Dienst-(Ruhe-)bezug“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.

102. In § 89 Abs. 5 und Abs. 7 wird jeweils nach dem Wort „Ruhebezuges“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.
103. In § 89 Abs. 8 wird nach dem Wort „Ruhebezug“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.
104. In § 89 Abs. 9 wird nach dem Wort „Versorgungsbezug“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.
105. § 91 samt Überschrift lautet:

„§ 91

Besonderer Sterbekostenbeitrag

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag den Hinterbliebenen eines am 1. Juli 2006 oder später verstorbenen Beamten im Ruhestand einen besonderen Sterbekostenbeitrag zu gewähren, wenn diesem zum Zeitpunkt seines Todes eine Ergänzungszulage gemäß § 92 gebührt hat. Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

(2) Der besondere Sterbekostenbeitrag beträgt 150 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG.“

106. In § 91a Abs. 1 wird das Wort „Gesamtdienst“ durch das Wort „Gesamtdienstzeit“ ersetzt.
107. In § 91a Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Im Fall einer Mehrlingsgeburt verlängert sich dieser Zeitraum auf 60 Kalendermonate.“
108. In § 91a Abs. 4 wird das Zitat „§ 227a Abs. 5 bis 7 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999“ durch das Zitat „§ 227a Abs. 5 und Abs. 6 ASVG“ ersetzt.
109. § 91a Abs. 5 lautet:

„(5) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages sind die §§ 239 Abs. 1 und 261 Abs. 2 ASVG anzuwenden. Bei seiner erstmaligen Bemessung ist auf die Bemessungsgrundlage auch § 607 Abs. 6 und auf das Prozentausmaß auch § 607 Abs. 12 ASVG anzuwenden.“

110. In § 92 Abs. 2 Z. 1 wird nach dem Wort „Versorgungsbezug“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.

111. In § 92 Abs. 5 wird folgende Z. 5 angefügt:

„5. Der Mindestsatz für

a) verheiratete Beamte und

b) Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen,

hat mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Beamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder zu betragen.“

112. In § 92 Abs. 7 wird nach dem Wort „Versorgungsbezug“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.

113. In § 94 Abs. 7 wird die Wortfolge „nach dem 1. Jänner 2022“ durch die Wortfolge „ab dem 1. Juli 2025“ ersetzt.

114. In § 94 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Ab dem 1. Juli 2006 ist zusätzlich zum Beitrag nach Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit Abs. 6, ein Beitrag von 1% der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Abs. 3 bis Abs. 5 sind auf diesen zusätzlichen Beitrag anzuwenden.“

115. § 94a entfällt.

116. In § 96 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „unter Ausschluß der Kinderzulage“.

117. In § 114b Abs. 2 entfällt die Wortfolge „- unter Ausschluß der Kinderzulage -“.

118. In § 114g Abs. 2 entfällt die Wortfolge „um die Kinderzulage verminderten“.

119. In § 114t entfällt die Wortfolge „unter Ausschluß der Kinderzulage“.
120. In § 117 Dienstzweig Nr. 3 wird das Wort „Funktionsbezeichnung“ durch das Wort „Funktionsbezeichnung“ ersetzt.
121. In § 124 Abs. 5 Z. 2 wird die Wortfolge „geistige oder körperliche“ durch das Wort „gesundheitliche“ ersetzt.
122. In § 129 entfällt die lit. a und die Bezeichnung der lit. b. Folgender 2. Satz wird angefügt: „Bis zur ersten Feststellung, dass der zu erwartende Arbeitserfolg nicht erbracht wurde, wird der zu erwartende Arbeitserfolg als erbracht vermutet.“
123. § 131 samt Überschrift lautet:

„Ergebnis der Beurteilung

(1) Die Beurteilung erfolgt durch Bescheid der Dienstbehörde. Der Bescheid hat die Feststellung zu enthalten, ob innerhalb des letzten Jahres vor Berichterstattung (Abs. 2) durch die Dienststellenleitung (Beurteilungszeitraum) der zu erwartende Arbeitserfolg

- a) erbracht (positive Beurteilung: „entspricht“) oder
- b) nicht erbracht (negative Beurteilung: „entspricht nicht“)

worden ist.

(2) Die Dienststellenleitung hat der Dienstbehörde antragstellend über einen Beamten zu berichten, von dessen gesamter Arbeitsleistung sie der Meinung ist, dass sie nicht mehr dem vermuteten oder zuletzt festgestellten Ergebnis der Beurteilung entspricht und seither ein Jahr verstrichen ist. Auch ein Beamter, dessen Arbeitserfolg zuletzt negativ beurteilt worden ist, kann einen derartigen Antrag stellen. Im Fall einer negativen Beurteilung hat die Dienststellenleitung binnen 6 Monaten nach deren Zustellung neuerlich zu berichten. Der Beurteilungszeitraum umfasst in diesem Fall die seit der der negativen Beurteilung vorausgegangenen Berichterstattung verstrichene Zeit.

(3) Eine Beurteilung ist bis zu einer neuerlichen Beurteilung wirksam.“

124. Die §§ 132 bis 138 entfallen.

125. In § 152 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Anspruch auf die Tagesgebühr entfällt bei Dienstreisen an weitere Standorte der eigenen Dienststelle, die eine Küche betreiben.“
126. In § 164 Abs. 2 wird nach dem Wort „Dienstbezuges“ die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.
127. In § 164 Abs. 3 wird nach dem Wort „Dienstbezuges“ und nach dem Wort „Dienstbezug“ jeweils die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage“ eingefügt.
128. In § 178 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„An Tagen mit dienstlich veranlasster Vermehrung solcher Fahrten gebührt der Fahrtkostenzuschuss im doppelten Ausmaß.“
129. § 185 samt Überschrift lautet:

„§ 185
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 108/2005
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004
3. Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 175/2004
4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2005
5. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2005
6. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2005
7. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2005
8. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2005
9. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2005

10. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2004
 11. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2005
 12. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 146/2003
 13. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
 14. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
 15. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2004
 16. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2005
 17. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 164/2004
 18. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005
 19. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 124/2004
 20. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2005
 21. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 137/2001
 22. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004“
130. Nach dem § 185 werden folgende §§ 186 bis 188 angefügt:

„§ 186

Optionsrecht

(1) Ein Beamter, der am 1. Juli 2006 in einem Dienstverhältnis nach diesem Gesetz steht und nicht vom Geltungsbereich des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, ausgenommen ist, kann beantragen, dass für ihn nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das NÖ LBG anzuwenden ist. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen.

(2) Ein Antragsteller im Sinne des Abs. 1 ist mit Wirkung des der Antragstellung folgenden Monatsersten jener Verwendung gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG zuzuordnen, die seinem Dienstposten zu diesem Zeitpunkt entspricht. Ein Beamter, der sich im Zeitpunkt der Antragstellung im Sonder- oder Karenzurlaub befindet, kann frühestens mit Dienstantritt zugeordnet werden.

(3) Die Zuordnung im Sinne des Abs. 2 hat rückwirkend bis frühestens 1. Juli 2006 zu erfolgen, wenn dies bis spätestens 31. Dezember 2007 gleichzeitig mit dem Antrag gemäß Abs. 1 beantragt wird. Dabei ist von dem in diesem Zeitraum besetzten

Dienstposten auszugehen; allfällig eingetretene Dienstpostenwechsel sind zu berücksichtigen.

(4) Für einen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zugeordneten Beamten gelten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Bestimmungen des NÖ LBG. Die weitere Besoldung des zugeordneten Beamten richtet sich nach dem gemäß diesem Gesetz ermittelten Vorrückungstichtag, wenn dieser nicht spätestens gleichzeitig mit dem Antrag gemäß Abs. 1 die Festsetzung des Stichtages beantragt; in diesem Fall ist der Stichtag unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 10 zweiter bis letzter Satz NÖ LBG festzusetzen, wobei die seit der Festsetzung des Vorrückungstichtages gemäß § 7 Abs. 3 bis Abs. 8 dieses Gesetzes verstrichene Zeit zu berücksichtigen ist. Jedenfalls ist der Vorrückungstichtag um eine allfällige Kürzung gemäß den §§ 7 Abs. 5 und 65 Abs. 2 oder Abs. 5 dieses Gesetzes zu bereinigen. Für einen Beamten, der aufgrund eines Antrages bis zum 31. Dezember 2008 zugeordnet wird, ist die sich aus dem Vorrückungstichtag ergebende Gehaltsstufe bis zum 31. Dezember 2006 um 3 Gehaltsstufen, vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2007 um 2 Gehaltsstufen und vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um eine Gehaltsstufe, jedoch nicht unter die Gehaltsstufe 1, zu reduzieren. Ein berechtigt geführter Funktionstitel kann weiterhin geführt werden.

(5) Die Bestimmungen über das Ausmaß des Erholungsurlaubes (§ 47 NÖ LBG) gelten für einen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zugeordneten Beamten mit Beginn des Kalenderjahres, das auf die Antragstellung gemäß Abs. 1 folgt.

(6) Eine Zuordnung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 begründet kein neues Dienstverhältnis.

(7) Für den Beamten, der gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zugeordnet wurde, gelten die §§ 20, 21 Abs. 2 lit. c und 49 Abs. 5 sowie Abs. 6 und anstelle der Bestimmungen der §§ 63 (Pensionsbeitrag) und 82 (Pensionierung) sowie des 10. Abschnittes (Pensionsrecht) NÖ LBG weiterhin die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 91.

(8) Abweichend von Abs. 7 ist für den Beamten anlässlich einer Zuordnung gemäß § 186 Abs. 2 oder Abs. 3 mit Bescheid die Höhe einer fiktiven Abfertigung im Sinne des § 80 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Zuordnung festzustellen. Endet das Dienstverhältnis, entsteht unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 ein Anspruch auf den gemäß dem ersten Satz festgestellten und für die Jahre von dieser Feststellung bis zum

Zeitpunkt des Ausscheidens mit den Aufwertungsfaktoren gemäß §76a Abs. 5 und Abs. 6 aufgewerteten Betrag.

§ 187

Bezüge bei Option

(1) Im Falle einer Zuordnung gemäß §186 Abs. 2 und Abs. 3 ist dem Beamten am 1. des Monates, das dem Monat der Auszahlung des letzten Bezuges nach diesem Gesetz folgt, eine Vorauszahlung auf die am Monatsende fälligen Bezüge nach dem NÖ LBG in der Höhe von 50 % des jeweiligen Monatsbezuges zu leisten. Bei dessen Auszahlung ist die Vorauszahlung in Abzug zu bringen.

(2) Im Falle einer Zuordnung gemäß §186 Abs. 3 sind die Bezüge für die von der Rückwirkung erfassten Monate nach den Bestimmungen des NÖ LBG zu ermitteln und die nach der DPL 1972 ausgezahlten Bezüge davon in Abzug zu bringen. Allfällige Bezugsguthaben sind binnen 6 Monaten auszuzahlen.

(3) Außerordentliche Zuwendungen gemäß § 65 Abs. 3 ff NÖ LBG gebühren nicht, wenn eine Zuwendung aus gleichartigem Anlass bereits nach den Bestimmungen der DPL 1972 ausgezahlt wurde; eine Aufrechnung mit allfällig während der gemäß Abs. 2 erfassten Monate ausgezahlten Zuwendungen findet nicht statt. In den übrigen Fällen gebühren außerordentliche Zuwendungen frühestens anlässlich der Zuordnung (§ 186 Abs. 2 oder Abs. 3).

§ 188

Dienstausbildung bei Option

(1) Die Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, welche Dienstausbildungen und Dienstprüfungen nach diesem Gesetz auf Dienstprüfungen nach dem NÖ LBG angerechnet werden können. Dabei ist auf den Inhalt und das Niveau der jeweiligen Dienstprüfungen Bedacht zu nehmen.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 kann auch festgelegt werden, dass für eine Verwendung, die einem Dienstposten entspricht, den der Beamte zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des NÖ LBG bereits auf die Dauer von mindestens 6 Monaten innehat,

erforderliche Dienstprüfungen ganz oder zum Teil nachgesehen werden. Dabei ist auf die Anforderungen an die jeweilige Verwendung in Bezug auf die jeweilige Dienstausbildung und die Bedeutung der Erfahrung für die jeweilige Verwendung Bedacht zu nehmen.

(3) Eine Zuordnung gemäß § 186 Abs. 2 und Abs. 3 hat vor Erlassung der für die jeweilige Verwendung gemäß § 17 NÖ LBG vorgesehenen Verordnung mit der Auflage zu erfolgen, dass die Dienstprüfung innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Kundmachung dieser Verordnung abzulegen ist. Vor Ablauf dieser Frist kann aus besonderen Billigkeitsrücksichten die Frist erstreckt oder die Ablegung der Prüfung ganz nachgesehen werden; mit fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Zuordnung gemäß § 186 Abs. 2 oder Abs. 3 als nicht erfolgt.“

131. In Art. XVII Abs. 1 der Anlage B wird das Zitat „§ 7 Abs. 4 Z. 7 3. Punkt“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 4 Z. 7 1. Fall“ ersetzt.

132. In Art. XVII Abs. 2 der Anlage B wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch das Datum „30. Juni 2008“ ersetzt.

133. In Art. XVII Abs. 3 der Anlage B wird das Datum „1. Juni 2002“ durch die Wortfolge „Wirksamkeitsbeginn des Beitrittes zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Europäischen Union“ ersetzt.

134. Art. XXII Abs. 1 Z. 1 der Anlage B entfällt.

135. In Art. XXII Abs. 1 der Anlage B erhalten die Z. 2 bis Z. 4 die Bezeichnungen Z. 1 bis Z. 3. Art. XXII Abs. 1 Z. 2 der Anlage B (neu) lautet:

„2. anstelle von § 76 Abs. 7:

Der Ruhegenuss beträgt bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 10 Jahren bis zum 31. Dezember 2006 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Er erhöht sich

- a) für weitere vor dem 1. Jänner 2007 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 2 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,167 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat und
- b) für nach dem 31. Dezember 2006 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,667 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro

Dienstjahr und um 0,139 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat.

Der Ruhegenuss von Beamten, die am 1. Jänner 2007 noch nicht 10 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erreicht haben, beträgt den aliquoten Teil von 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Neben diesem aliquoten Teil beträgt der jährliche Steigerungsbetrag jenes Prozentausmaß, durch welches nach 45 Jahren an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage erreicht werden.

Das sich ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Der Ruhegenuss darf bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Beträgt die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mehr als 45 Jahre, so beträgt der Ruhegenuss jenes Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sich aus § 76 Abs. 7 ergibt.“

136. Art. XXII Abs. 3 der Anlage B entfällt.

137. Art. XXIII Abs. 1 bis Abs. 3 der Anlage B lauten:

„(1) Für Beamte, die nicht unter Art. XXII Abs. 1 der Anlage B fallen, aber am 31. Dezember 2006 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufweisen, beträgt der Ruhegenuss für die ersten 15 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Er erhöht sich

- a) für weitere vor dem 1. Jänner 2007 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 2 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,167 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat und
- b) für nach dem 31. Dezember 2006 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,818 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,152 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat.

Der Ruhegenuss von Beamten, die am 1. Jänner 2007 noch nicht 15 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erreicht haben, beträgt den aliquoten Teil von 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Neben diesem aliquoten Teil beträgt der jährliche Steigerungsbetrag jenes Prozentausmaß, durch welches nach 45 Jahren an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage erreicht werden.

Das sich ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Der Ruhegenuss darf bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Beträgt die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mehr als 45 Jahre, so beträgt der Ruhegenuss jenes Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sich aus § 76 Abs. 7 ergibt.

(2) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 21 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 sowie in § 49 Abs. 5 angeführten 65. Lebensjahres der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Juli 1949	738.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	739.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	740.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	741.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	742.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	743.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	744.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	745.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	746.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	747.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	748.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	749.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	751.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	753.
2. Oktober 1952 bis 1. Jänner 1953	755.
2. Jänner 1953 bis 1. April 1953	757.
2. April 1953 bis 1. Juli 1953	759.
2. Juli 1953 bis 1. Oktober 1953	762.
2. Oktober 1953 bis 1. Jänner 1954	765.
2. Jänner 1954 bis 1. April 1954	768.
2. April 1954 bis 1. Juli 1954	771.
2. Juli 1954 bis 1. Oktober 1954	774.
2. Oktober 1954 bis 31. Dezember 1954	777.“

(3) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 21 Abs. 2 lit. d angeführten 65. Lebensjahres der jeweils

in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat, wenn sie um Versetzung in den dauernden Ruhestand ansuchen und dem keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen:

bis einschließlich 1. Juli 1949	678.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	679.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	680.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	681.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	682.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	683.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	684.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	685.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	686.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	687.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	688.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	689.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	691.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	693.
2. Oktober 1952 bis 1. Jänner 1953	695.
2. Jänner 1953 bis 1. April 1953	697.
2. April 1953 bis 1. Juli 1953	699.
2. Juli 1953 bis 1. Oktober 1953	702.
2. Oktober 1953 bis 1. Jänner 1954	705.
2. Jänner 1954 bis 1. April 1954	708.
2. April 1954 bis 1. Juli 1954	711.
2. Juli 1954 bis 1. Oktober 1954	714.
2. Oktober 1954 bis 31. Dezember 1954	717.

138. Art. XXIII Abs. 4 der Anlage B entfällt.

139. In Art. XXIII der Anlage B erhalten die Absätze 5 bis 7 die Bezeichnungen Abs. 4 bis 6. In Art. XXIII Abs. 4 der Anlage B (neu) entfallen die Wortfolgen „und die nicht den Dienstzweigen Nr. 32, 33, 40 bis 42, 46, 47 und 49 angehören“ und „abweichend von Abs. 4 0,25 Prozentpunkte und für Ruhegehälter, die erstmals ab dem Jahre 2006 gebühren,“.

140. Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B lautet:

„(1) Abweichend von § 21 Abs. 3 kann die Ruhestandsversetzung eines Beamten, der in einem in der linken Spalte der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum geboren ist, frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen, in dem er sein in der rechten Spalte der Tabelle angeführtes Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 2) von 40 Jahren aufweist. Abweichend von §21 Abs. 2 lit. d ist die Ruhestandsversetzung vorzunehmen, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind und der Beamte darum ansucht.

Geburtszeitraum:	Antrittsalter:
bis einschließlich 30. Juni 1952	60.
1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952	60,5.
1. Jänner 1953 bis 31. Dezember 1953	61.
1. Jänner 1954 bis 31. Dezember 1954	62.
1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1955	63.
1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956	64.“

141. In Art. XXIX Abs. 2 Z. 3 der Anlage B wird die Zahl „12“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
142. In Art. XXIX Abs. 4 wird die Wortfolge „der Gehaltsansatz V/2“ durch die Wortfolge „die Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG“ ersetzt.
143. In Art. XXIX Abs. 5 der Anlage B wird nach dem Zitat „Art. XXII Abs. 1 Z. 1“ die Wortfolge „in der am 30. Juni 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
144. In Art. XXIX Abs. 6 der Anlage B wird das Datum „1. Oktober 1946“ durch das Datum „1. Jänner 1957“ ersetzt. Der letzte Satz entfällt.
145. In Art. XXIX der Anlage B werden folgende Abs. 9 bis Abs. 11 angefügt:
 „(9) Nach den Abs. 3 bis Abs. 5 entrichtete besondere Pensionsbeiträge sind dem Beamten auf Antrag rückzuerstatten. Die zu erstattenden besonderen Pensionsbeiträge sind jeweils mit dem dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Zahlung entsprechenden Aufwertungsfaktor nach den §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG aufzuwerten. Durch einen Antrag auf Erstattung erlischt eine allfällige Verpflichtung zur weiteren Leistung von besonderen Pensionsbeiträgen nach den Abs. 3 bis Abs. 5 in Raten.

(10) § 76 Abs. 8 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 vor dem 1. Jänner 2010 erfüllt werden. Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand gemäß Art. XXIII Abs. 3 oder Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B gilt § 76 Abs. 8 2. Satz mit den Maßgaben, dass anstelle des Prozentausmaßes von 0,28 Prozentpunkten das Prozentausmaß von 0,3333 Prozentpunkten tritt und das Höchstausmaß der Kürzung von 18 Prozentpunkten nicht anzuwenden ist; § 76 Abs. 8 3. und 4. Satz sind anzuwenden.

(11) Die Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage darf 12 Prozentpunkte nicht überschreiten.“

146. Art. XXX der Anlage B lautet:

„Art. XXX

(1) Auf Beamte, die vor dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind, ist § 15 Abs. 3 in der am 30. Juni 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Beamte, deren Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand nach § 21 Abs. 2 lit. b vor dem 1. Juli 2006 eingeleitet worden sind und bis zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden, sind die §§ 76 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 12 sowie Art. XXIII Abs. 4 der Anlage B in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Abschläge nach § 76 Abs. 8 und Art. XXIII Abs. 4 der Anlage B sowie die Zurechnung nach § 77 Abs. 2 sind in diesen Fällen bis zum Ablauf jenes Monats zu berechnen, zu dem die Beamten nach der am 30. Juni 2006 geltenden Rechtslage frühestens ihre Ruhestandsversetzung auf Antrag (§ 21 Abs. 2 lit. d, allenfalls in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2 oder Art. XXIX der Anlage B, jeweils in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung) bewirken hätten können.

(3) § 94 Abs. 8, § 58 Abs. 2 und Art. XXX Abs. 4 der Anlage B gelten auch für Personen, die am 30. Juni 2006 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach dem 3. und 5. Abschnitt des III. Teiles dieses Gesetzes haben.

(4) Die in § 617 Abs. 9 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2004, festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung ist bei vor dem 1. Jänner 1957 geborenen Beamten, die sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand

befunden haben, bei den ersten drei Anpassungen ihrer Ruhegenüsse oder der von diesen abgeleiteten Versorgungsgenüsse anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Beamten sind Zeiträume gemäß § 12 Abs. 1 lit. h bis lit. j (unbeschadet von § 80f) nachträglich auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit anzurechnen, die er gemäß § 13 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Für die Anrechnung dieser Zeiten bilden zwei Drittel des um ein Sechstel erhöhten vollen Dienstbezuges, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages. Wird der Bemessungsbescheid später als 5 Jahre nach dem Beginn des Dienstverhältnisses rechtskräftig, bilden zwei Drittel des um ein Sechstel erhöhten vollen Dienstbezuges, der dem Beamten für jenen Monat gebührt, in dem die Rechtskraft des Bemessungsbescheides eintritt, die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages. Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten entspricht dem Pensionsbeitrag nach § 54 Abs. 2 und Abs. 10. Soweit diese Zeiten bereits beitragsfrei auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit angerechnet worden sind, zählen sie durch die Nachentrichtung dieses besonderen Pensionsbeitrages zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit.

(6) § 20 ist in der bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung auf bis zu diesem Zeitpunkt in den zeitlichen Ruhestand versetzte Beamte auf die Dauer dieses Ruhestandes weiter anzuwenden. Abweichend von § 52 Abs. 3 2. bis 4. Satz in der ab 1. Juli 2006 geltenden Fassung ist § 20 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 bis Abs. 4 auch auf nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte anzuwenden.

(7) Auf Kinder, für die vor dem 1. Juli 2006 Anspruch auf Studienbeihilfe erworben wurde und die sich bis zu diesem Zeitpunkt in einer niedrigeren als der 9. Schulstufe befanden, ist § 57 in der bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung längstens bis zum Abschluss der 8. Schulstufe weiter anzuwenden.

(8) Am 30. Juni 2006 anhängige Verfahren nach dem IV. und VII. Teil DPL 1972 sind nach den vor dem 1. Juli 2006 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(9) Eine Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land nach diesem Gesetz kann ab dem 1. Juli 2006 nur noch für solche Personen erfolgen, die bis zu ihrer Aufnahme in einem Dienstverhältnis nach dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBl. 2300, gestanden sind.

(10) § 44b Abs. 3 gilt für eine Betreuung von schwerst erkrankten Kindern, die nach dem 30. Juni 2006 gewährt wird. Dem Beamten ist auf Antrag bei einer Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes, die vor dem 1. Juli 2006 gewährt wurde, eine Verlängerung der Maßnahme auf insgesamt höchstens neun Monate zu gewähren.

(11) § 82b Abs. 3 und Abs. 4 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2006 eingetreten sind. Auf Antrag des überlebenden Ehegatten ist diese Bestimmung ab 1. Juli 2006 auch auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2004 und vor dem 1. Juli 2006 eingetreten sind. Derartige Anträge können bis zum Ablauf des 30. Juni 2009 gestellt werden.“

147. Nach dem Art. XXXI wird folgender Art. XXXII angefügt:

„Art. XXXII

(1) Auf Beamte, die nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen werden, sind anstelle der für die vor dem 1. Juli 2006 aufgenommenen Beamten geltenden ruhe- und versorgungsgenussrechtlichen Vorschriften über das Beitrags- und Leistungsrecht die entsprechenden Vorschriften des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) anzuwenden.

(2) Auf Beamte, die vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind, nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen werden und unmittelbar vor diesem Dienstverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft gestanden sind, sind die ruhe- und versorgungsgenussrechtlichen Vorschriften über das Beitrags- und Leistungsrecht dieses Gesetzes (mit Ausnahme der Sonderbestimmungen für nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte; §§ 80a bis 80f) anzuwenden.“

Artikel II

1. Art. I Z. 10 und 131 bis 133 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.
2. Art. I Z. 107 bis 109 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
3. Art. I Z. 115 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.
4. Art. I Z. 1 bis 9, 11 bis 106, 110 bis 114, 116 bis 130, 134 bis 147 treten mit 1. Juli 2006 in Kraft.
5. § 84 Abs. 3 in der Fassung dieser Novelle ist auf Versorgungsansprüche anzuwenden, die seit 1. Jänner 2001 angefallen sind.